

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. Jänner 2016
GZ. BMF-310205/0289-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7257/J vom 26. November 2015 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage darauf hinzuweisen, dass die Funktion der obersten Dienst- und Pensionsbehörde für die gemäß § 17 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 206/1996, idGF, der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten dem beim Vorstand der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalamt zukommt. Das Bundesministerium für Finanzen erfüllt hinsichtlich der Pensionen der ehemals der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten lediglich die Funktion einer „Auszahlungsstelle“. Die Österreichische Post AG steht zu 52,85% im Eigentum der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich steht.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die ÖBIB neben den in der Hauptversammlung der ÖIAG beziehungsweise der Generalversammlung der ÖBIB behandelten Fragen lediglich hinsichtlich jener Angelegenheiten eine Vollzugskompetenz

zugesprochen, über welche gemäß § 6 Abs 4 ÖIAG-Gesetz 2000 von der ÖBIB zu berichten ist.

Die gegenständlichen Fragen betreffen somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

Es können jedoch auf Basis der von der Österreichischen Post AG im Wege der ÖBIB erteilten Informationen nachstehende Auskünfte weitergereicht werden.

Zu 1., 2. und 4.:

Jahr	§14 BDG Krankheitsh. von Amtswegen	§14 BDG Krankheitsh.- auf Antrag	Gesamt
2006	58	121	179
2007	58	85	143
2008	68	71	139
2009	159	121	280
2010	132	143	275
2011	172	180	352
2012	181	149	330
2013	195	266	461
2014	184	257	441
Gesamt	1.207	1.393	2.600

Die Zahlen für das Jahr 2015 liegen noch nicht vollständig vor und können daher noch nicht genannt werden.

Zu 3.:

Für die in den Jahren 2010 bis 2014 nach § 14 BDG pensionierten Beamtinnen und Beamten sind im gleichen Zeitraum (2010 bis 2014) Pensionszahlungen von rund 90 Millionen Euro angefallen.

Zu 5. und 17.:

Die Erhöhung der Anzahl an Ruhestandsversetzungen nach § 14 BDG von 2008 auf 2009 kann auf mehrere Ursachen zurückgeführt werden:

- Die Steigerung der Anzahl an Pensionierungen nach dem Jahr 2009 kann auf das jährlich sich erhöhende Durchschnittsalter der Beamten und die hohe körperliche Belastung eines großen Teils der Arbeitsplätze bei der Österreichischen Post AG zurückgeführt werden.
- Weiters führt die zunehmende Restrukturierung des Unternehmens dazu, dass die Anzahl der verfügbaren Verweisarbeitsplätze gesunken ist und weiter sinkt. Eine Verweisbarkeit auf andere Funktionen im Unternehmen ist daher in eher wenigen Fällen tatsächlich möglich, die Verweisbarkeit auf Positionen in einem anderen Bundesbereich ist für Post-Beamte ebenfalls nicht gegeben, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Österreichische Post AG ist bemüht, durch verstärkte Gesundheitsprogramme, Vorsorgemaßnahmen und Investitionen aller Art in moderne und verbesserte Betriebsmittel die Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten. Angesichts des hohen durchschnittlichen Lebensalters insbesondere der beamteten Beschäftigten ist dies jedoch nicht überall möglich. Vor diesem Hintergrund scheint der Anstieg der Anzahl an Ruhestandsversetzungen nach § 14 BDG erklärbar.

Zu beachten bleibt, dass die Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG vom Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Dienstunfähigkeit abhängig ist. Liegt eine solche vor und gibt es im Wirkungsbereich der Dienstbehörde keinen Verweisarbeitsplatz, so ist der betreffende Beamte beziehungsweise die betreffende Beamtin in den Ruhestand zu versetzen.

Zu 6. bis 8.:

Gemäß § 14 BDG 1979 ist in jedem Verfahren betreffend eine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) mit der Beurteilung des Gesundheitszustandes des betreffenden Beamten beziehungsweise der betreffenden Beamtin zu befassen. Die PVA führt eine umfassende Beurteilung der gesundheitlichen Situation unter Beiziehung der notwendigen Fachärztinnen und Fachärzte durch. Nur wenn die Dienstbehörde noch weitere Erläuterungen zum gesundheitlichen Zustand benötigt, können

noch andere Gutachterinnen und Gutachter befasst werden, allenfalls auch berufskundliche Sachverständige.

Für jede Tätigkeit im Unternehmen Österreichische Post AG liegt ein Anforderungsprofil vor. Dieses wird – unter anderem auch – der PVA zur Befunderstellung zur Verfügung gestellt.

Zu 9. bis 12.:

Das Fragerecht des Parlaments hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger bezieht sich – wie oben ausgeführt – gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer AG) und auf die Ingerenzmöglichkeiten des Bundes, nicht jedoch auf die operative Tätigkeit der Organe juristischer Personen. Die gestellten Fragen beziehen sich auf solche operativen Angelegenheiten, die nicht von diesen Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst sind.

Laut Stellungnahme des Unternehmens werden alle arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften, die auf die Beschäftigten der Österreichischen Post AG anzuwenden sind, eingehalten.

Zu 13. bis 15.:

Die gestellten Fragen beziehen sich auf operative Angelegenheiten der Organe der Österreichischen Post AG und sind – wie oben ausgeführt – nicht von den Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst.

Nach Auskunft der Österreichische Post AG beschäftigt sie keine Beamtinnen oder Beamte, die von ihr in den Ruhestand versetzt wurden, weder auf Basis von Angestelltendienstverhältnissen noch auf Basis von Sonderverträgen.

Zu 16.:

Die gestellte Frage bezieht sich auf operative Angelegenheiten der Organe der Österreichischen Post AG und ist – wie oben ausgeführt – nicht von den Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst. Aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskünfte im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht erfolgen.

Laut Auskunft der Österreichische Post AG investiert sie jährlich in die Zurverfügungstellung adäquater Betriebsmittel und gleichzeitig in den Ausbau der flächendeckend angebotenen Gesundheitsförderungsprogramme und entsprechender Schulungen. Die Wirkung der Programme bzw. die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Angebot wird in österreichweiten MitarbeiterInnen-Befragungen evaluiert.

Zu 18. bis 31.:

Die gestellten Fragen beziehen sich auf operative Angelegenheiten der Organe der Österreichischen Post AG und sind – wie oben ausgeführt – nicht von den Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst. Aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskünfte im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht erfolgen.

Nach Auskunft der Österreichischen Post AG wurde der angesprochene Sozialplan von der Österreichischen Post AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit der Personalvertretung abgeschlossen. Inhalt des Sozialplanes sind Maßnahmen im Zusammenhang mit Betriebsänderungen nach § 109 ArbVG. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen eine Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG ausgesprochen werden kann bzw. muss, sind gesetzlich abschließend geregelt.

Zu 32. bis 34.:

Die gestellten Fragen beziehen sich auf operative Angelegenheiten der Organe der Österreichischen Post AG und sind – wie oben ausgeführt – nicht von den Ingerenzmöglichkeiten des Bundes umfasst. Aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskünfte im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht erfolgen.

Laut Auskunft des Unternehmens zielt das Kompensationsmodell für die Führungskräfte der Österreichischen Post AG auf die positive Entwicklung und nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens ab.

Zu 35. bis 38.:

Zur Frage, wen hinsichtlich der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die Pflicht zur Pensionskassenerteilung trifft, sind derzeit diverse dienstrechtliche Verfahren anhängig.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-01-26T16:01:16+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	OpRjsAe6nh8cGDNIWamYkZjEfENI/LA2ky5lQbNcOSBIAE60EEzfIMH1QEOwJEE xZ+/LG2htXZlfxiQgZtuZJ4rtPHwUCglF5msxJq0qw3yjmfUvXv5bHTx7+ZzmRK hD+Q+x3bH9WI9NKnTlpcYOOQ0X9ZmUGVKaOCdH6uWwNEBPBDA8ivMJqhNTM5Fy deehCHa6CpoFXAHLZ0el53LP/6LDCrkJ+A5qj58/inzAxMDJMaGkqEQ+zNYo9X KOsH6FkuXfqpSJUECqaynTi6gOW9YLAwtetrbH/y4oXoOXjRglhy9jrp6wK+VWx AGZqvOJaV4Qu/BXjHrVA6O5ZaSA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	